

Begründung zur Verordnung vom 6. Dezember zur Änderung der Verordnung des Kultusministeriums und des Sozialministeriums über den Betrieb von Musik-, Kunst- und Jugendkunstschulen (Corona-Verordnung Musik-, Kunst- und Jugendkunstschulen – CoronaVO Musik-, Kunst- und Jugendkunstschulen) vom 25. November 2021

A. Allgemeiner Teil

Mit der Änderung der Corona-Verordnung Musik-, Kunst- und Jugendkunstschulen wird auf die durch Verordnung vom 3. Dezember 2021 erfolgte Änderung der Corona-Verordnung (CoronaVO) reagiert. Im Rahmen der vierten Verordnung zur Änderung der CoronaVO werden in der Alarmstufe II des bestehenden vierstufigen Ampelsystems weitergehende strenge 2G- und 2G-plus-Regelungen in nahezu sämtlichen Lebensbereichen sowie Personenobergrenzen für Veranstaltungen und vereinzelte Untersagungen getroffen. Dies wurde erforderlich angesichts des weiter rasch zunehmenden Infektionsgeschehens, welches sich auch weiterhin stark unter nicht-immunisierte Personen ausbreitet, und der damit einhergehenden sich dramatisch verschlechternden Situation in den Krankenhäusern und auf den Intensivstationen.

Zu den allgemeinen Beweggründen und rechtlichen Grundlagen der CoronaVO in ihrer Fassung vom 4. Dezember 2021 wird auf die dortigen Begründungen verwiesen.

Mit der erfolgten Änderung der CoronaVO Musik-, Kunst- und Jugendkunstschulen werden im Wesentlichen die Neuregelung zu den Alarmstufen in die Verordnung integriert, einschließlich der Sonderregelungen für Schülerinnen und Schüler. Daneben erfolgen redaktionelle Anpassungen und punktuell Klarstellungen.

B. Einzelbegründung

Artikel 1

Zu § 2 (Unterrichtsbetrieb)

Zu Absatz 2

Es erfolgen Anpassungen an den Wortlaut von § 28b Infektionsschutzgesetz (IfSG).

Zu Absatz 2a

Absatz 2a integriert die neuen Regelungen der CoronaVO zu den Alarmstufen einschließlich der Regelungen des dortigen § 4 Absatz 1a sowie der schülerbezogenen Regelungen des § 5 CoronaVO, da kein Grund ersichtlich ist, im Anwendungsbereich der CoronaVO Musik-, Kunst- und Jugendkunstschulen davon abzuweichen. Wegen der besonderen Bedeutung der musischen Bildung insbesondere für jüngere Menschen und des Auftrags des § 28a Absatz 7 Satz 4 IfSG, die besonderen Belange von Kindern und Jugendlichen bei der Festlegung von Schutzmaßnahmen zu berücksichtigen, weicht die CoronaVO Musik-, Kunst- und Jugendkunstschulen in Satz 3 insoweit von der CoronaVO ab, als in allen Stufen des § 1 Absatz 2 CoronaVO bei noch nicht volljährigen Schülerinnen und Schülern in den Ferien kein Antigen- oder PCR-Testnachweis erforderlich ist, um Zugang zu Angeboten im Freien zu haben. Für den Zutritt zu den in geschlossenen Räumen stattfindenden Angeboten bleibt es hingegen bei der Festlegung des § 5 Absatz 1 Satz 2 CoronaVO, wonach ein Antigen- oder PCR-Testnachweis erforderlich ist.

Zu Absatz 2b

Inhaltlich unveränderte Übernahme der bislang in § 3 Absatz 2 Satz 3 verorteten Regelung.

Zu Absatz 5

Um klarzustellen, dass in der Warnstufe nach § 1 Absatz 2 Nummer 2 CoronaVO beim Gesang keine Maske zu tragen ist, wurde Satz 4 entsprechend umformuliert. In den Alarmstufen ist der Unterricht in Gesang angesichts des in diesen Stufen gegebenen potentiell höheren Infektionsrisikos nur mit Maske erlaubt. In Satz 5 erfolgen redaktionelle Anpassungen.

Zu § 3 (Testung)

Zu Absatz 1

In Satz 1 erfolgt eine Präzisierung des Verweises auf die CoronaVO, in Satz 2 sprachliche Anpassungen.

Zu Absatz 2 alt

Der bisherige Absatz 2 wurde inhaltlich in § 2 Absatz 2a und 2b überführt.

Zu § 4 (Öffentliche Veranstaltungen und Proben)

Präzisierung und sprachliche Anpassung der bisherigen Regelung.